



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0004/2022

Vorlage: AW/0006/2022		Datum: 02.03.2022		
Dezernat 2				
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:		
Betreff: Antwort zur Anfrage nach §18 der Geschäftsordnung, Zeichen 2021/658, „Öffentliche Gebetsrufe,, am 9. Dezember 2021				
Gremienweg:				
24.03.2022	Stadtrat	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt
		☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert
	TOP	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
	öffentlich			

Antwort:

1. Ist es der Stadt grundsätzlich möglich, einen Antrag einer Gemeinde auf Ruf des Muezzins aufgrund der im Zuge des entsprechenden Antrags vorliegenden Umständen und Parameter (Dauer, Frequenz, unmittelbare Umgebung, Stadtteil) abzulehnen? Wenn ja: bitte auch die rechtliche Grundlage der etwaig möglichen Ablehnung nennen.
2. Ist die Stadt in der Lage nach Ablehnung eines Antrags (vgl. 1 und 2) die Ausführung des Muezzinrufes trotz besagter Ablehnung des Antrags zu unterbinden oder mit dem Ziel der Einstellung zu sanktionieren? Wenn ja: bitte auch hier die rechtliche Grundlage nennen.
3. Ist es der Stadt grundsätzlich möglich, einen Antrag einer Gemeinde auf Ruf des Muezzins aufgrund einer offenkundigen extremistischen religiösen Ausrichtung der Antragstellerin abzulehnen? Wenn ja: bitte auch diesbezüglich die rechtliche Grundlage nennen.

Antwort zu den Fragen 1 bis 3)

Generell steht die Benutzung einer Lautsprecheranlage (Tongerät), und somit auch der Ruf eines Muezzins mittels einer solchen, nicht unter Erlaubnisvorbehalt.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LImSchG) dürfen Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

Nach § 13 Abs. 1 Ziffer 3. LImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen [§ 6 Abs. 1](#) Tongeräte in einer solchen Lautstärke benutzt, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt wird. Eine solche kann gemäß § 13 Abs. 2 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Weiter kann die zuständige Behörde im Einzelfall die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen treffen (§ 14 LImSchG).

Vor dem Hintergrund der oben genannten immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, kann der Ruf eines Muezzins mittels eines Tongerätes grundsätzlich ohne Beantragung / Einholung einer entsprechenden vorherigen Genehmigung vorgenommen werden, sofern die damit einhergehende Lautstärke nicht zu einer erheblichen Belästigung unbeteiligter Personen oder einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt führt.

Sofern dadurch erhebliche Belästigungen / Beeinträchtigungen entstehen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und es folgt die Einleitung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Auf Grundlage des § 14 LImSchG käme bei einem festgestellten Verstoß im Einzelfall auch eine Anordnung in Betracht, wonach der Ruf des Muezzins ausschließlich unter Beachtung des § 6 Abs. 1 LImSchG vorgenommen werden darf.

4. Beabsichtigt die Stadt, Moscheegemeinden offiziell zur Beantragung des Muezzinrufes aufzurufen?

5. Wenn ja: warum?

Antwort zu den Fragen 4 bis 5)

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, einen derartigen Aufruf zu starten.

6. Ist der Stadt bekannt, welche Aktivitäten die einstmals in der „Flüchtlingshilfe“ engagierte, extremistisch ausgerichtete „Abu Bakr“-Moschee bzw. "Verein der islamischen Kultur Koblenz" in Koblenz unternimmt?

Antwort zur Frage 6)

Nach letzter Information haben sich die früheren Moscheebesucher auf andere Koblenzer Moscheen verteilt, da der Verein der islamischen Kultur Koblenz keine passenden Räumlichkeiten für eine Moscheegemeinde zur Verfügung hatte. Von aktuellen Aktivitäten ist nichts bekannt.

7. Liegen diesbezüglich an den Stadtvorstand bzw. das Ordnungsamt gerichtete Informationen der Sicherheitsbehörden (Innenministerium, Verfassungsschutz, LKA) vor? (Zeitraum von 2018-2021)

Antwort zur Frage 7)

Der Verwaltung liegen keine aktuellen Informationen der Sicherheitsbehörden vor. 2018 wurde festgestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht vorliegen.

8. Wird der Aussage zugestimmt, dass es im Interesse eines großen Teils der Koblenzer liegt, die kulturelle Prägung der Stadt im Sinne einer deutschen Leitkultur und einer vollumfänglichen Integration zu bewahren und die Zulassung des Rufes des Muezzins deshalb diesem Interesse zuwiderläuft? Bitte begründen.

Antwort zur Frage 8)

Von Seiten der Verwaltung kann keine Aussage über ein mehrheitliches Interessenbild der Koblenz Bevölkerung abgegeben werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: